

GEMEINDE SIGLISTORF

Entschädigungsreglement

Inkraftsetzung:	01.01.2013
Teilrevision; Beschluss Gemeinderat:	20.09.2021
Teilrevision; Beschluss Einwohnergemeindeversammlung:	19.11.2021
Teilrevision; Inkraftsetzung:	01.01.2022

Der Gemeindeammann:
Sig. Stefan Schuhmacher

Die Gemeindeschreiberin:
sig. Alessandra Geissmann

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
II.	Geltungsbereich	3
III.	Grundsätzliches	3
IV.	Entschädigung	4
V.	Schlussbestimmungen	5

I. Allgemeines

Art. 1	Gestützt auf § 20, Abs. 2 lit. e und i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 erlässt die Einwohnergemeinde Siglistorf nachstehendes Entschädigungsreglement.
Art. 2	Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

II. Geltungsbereich

Art. 3	Dieses Reglement regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden- und Kommissionsmitglieder inkl. der nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde Siglistorf.
---------------	--

III. Grundsätzliches

Art. 4	Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen und Tätigkeiten werden den Mitgliedern des Gemeinderates eine Jahresentschädigung (Pauschale) ausgerichtet. Begründeter Mehraufwand kann auf Antrag des Behörden- oder Kommissionsmitgliedes zusätzlich entschädigt werden.
Art. 5	Bei längerer Stellvertretung infolge Unfall oder Krankheit des Behördenmitgliedes entscheidet der Gemeinderat über die Aufteilung der Entschädigung.
Art. 6	Der Gemeinderat kann einzelnen Behördenmitgliedern für ausserordentliche Beanspruchungen in Ausnahmefällen angemessene Zusatzentschädigungen ausrichten.
Art. 7	Beim Abtausch einzelner Aufgaben kann der Gemeinderat in eigener Kompetenz die Entschädigungen gemäss gültigem Ansatz aufteilen.
Art. 8	Die Auszahlung erfolgt jeweils zusammen mit der separaten Spesenabrechnung halbjährlich / jährlich per Ende Juni / Ende November.
Art. 9	Der Gemeinderat kann die Entschädigungen aufgrund des ausgewiesenen Teuerungsindex gemäss kantonaler Vorgabe anpassen.
Art. 10	In der Behördenpauschale sind nachstehende Tätigkeiten enthalten: - Aktenstudium + Vorbereitung

Art. 11	Alle übrigen ressortbezogenen oder ressortfremden Termine, Veranstaltungen und Tätigkeiten werden nach dem Ansatz der jeweiligen Sitzungsentschädigung vergütet.
Art. 12	In der Sitzungs- oder Taggeldentschädigung sind eingeschlossen: - Vorbereitung der jeweiligen Sitzung oder Tagung - Aktenstudium - Abklärungen - Besprechungen - Telefonspesen

IV. Entschädigung

Die in Ziffer 4.1 (Gemeinderat) festgelegten Entschädigungen unterstehen der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung.

Die übrigen Entschädigungsansätze fallen in die Festlegungskompetenz des Gemeinderates.

Art. 13	Gemeinderat - Gemeindeammann CHF 13'000.-- - Vizeammann CHF 9'000.-- - Mitglied CHF 7'000.--
Art. 14	Finanzkommission - PräsidentIn Sitzungsentschädigung - Mitglied Sitzungsentschädigung - ProtokollführerIn CHF 20.-- pro Sitzung
Art. 15	Steuerkommission - PräsidentIn Sitzungsentschädigung + 20.-- pro Sitzung - Mitglied Sitzungsentschädigung
Art. 16	FriedhofgärtnerIn - Grundpauschale CHF 4'250.-- - Zuzüglich pro Beerdigung CHF 80.--
Art. 17	Gemeindeweibeln & Betreuung Ortseingangstafeln - Jahrespauschale CHF 2'500.--
Art. 18	BrunnenmeisterIn - Jahrespauschale inkl. Auto CHF 12'000.--
Art. 19	HauswartIn Schulanlage - Jahrespauschale Handy und Auto CHF 500.--
Art. 20	Wahlbüro / StimmzählerIn - Stundenlohn Gemeindewerklohn
Art. 21	Gemeindewerklohn - Stundenansatz CHF 30.-- Temporäre Arbeitseinsätze durch Hilfskräfte sind auf einem Arbeitsrapport festzuhalten und durch den Vorgesetzten visieren zu lassen. Die Abrechnung erfolgt zum Ansatz des jeweiligen Gemeindewerklohnes.

Art. 22	<p>Tag- und Sitzungsgelder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tages-/Abendsitzung bis zu 2 Stunden CHF 70.-- - Tages-/Abendsitzung 2 bis zu 4 Stunden CHF 105.-- - Halbtagesentschädigung einschliesslich Sitzung CHF 140.-- - Ganztagesentschädigung einschliesslich Sitzung CHF 280.--
Art. 23	<p>Spesen</p> <p>Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie das Gemeindepersonal haben Anspruch auf Rückerstattung von tatsächlichen Auslagen (gemäss Beleg), die ihnen in Ausübung ihrer Amtstätigkeit entstehen.</p> <p>Für Dienstreisen werden nachstehende Spesen ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Öffentlicher Verkehr: Billetkosten 2. Klasse - Kilometerentschädigung: 80 Rappen pro Km - Autobenützung Mitglied Gemeinderat: Kilometerentschädigung - Autobenützung Gemeindeschreiber: Jahrespauschale CHF 800.-- - Autobenützung Leiterin Finanzen: Jahrespauschale CHF 400.-- - Autobenützung Leiterin EWK/Postagentur: CHF 300.-- - Telefon Mitglied Gemeinderat Jahrespauschale: CHF 200.--
Art. 24	<p>Versicherung</p> <p>Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre im Nebenamt sind gemeindeseits gegen Berufsunfall und Berufskrankheit versichert.</p>

V. Schlussbestimmungen

Art. 25	<p>Das Reglement erlangt Gültigkeit ab 1. Januar 2022</p> <p>Mit der Inkraftsetzung werden alle bisherigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen aufgehoben.</p>
----------------	---